



Merkblatt Nr. D3f: Finanzierungsnachweis für ein Studium / einen Intensivsprachkurs in Deutschland

Allgemeine Informationen

Für die Visumbeantragung zu Studienzwecken oder für den Besuch eines Intensivsprachkurses in Deutschland ist der Nachweis der gesicherten Finanzierung notwendig. Im Visumverfahren für Studenten muss der Lebensunterhalt für ein Jahr im Voraus gesichert sein (Anzahl der Monate mal der jeweils gültige Bafög-Satz, der aktuell 853,-- Euro beträgt). Die gängigsten Möglichkeiten der Erbringung eines Finanzierungsnachweises seien nachfolgend aufgeführt. Falls der Aufenthalt ausnahmsweise auf andere Art und Weise finanziert werden soll, bitten wir vorab um Kontaktaufnahme mit der Botschaft.

Grundsätzlich sind alle Unterlagen **im Original** mit jeweils zwei Kopien vorzulegen. Fremdsprachigen Unterlagen ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen. Ausländische Urkunden müssen ggf. mit Apostille oder Legalisation versehen sein. Georgische Urkunden sind mit Apostille vorzulegen.

I. Sperrkonto

Es besteht die Möglichkeit, bei einem Geldinstitut, dem die Vornahme von Bankgeschäften im Bundesgebiet gestattet ist, ein sog. Sperrkonto zu eröffnen. Hierfür muss der für die Lebensunterhaltssicherung notwendige Betrag auf dieses Konto eingezahlt werden und mit einem sog. Sperrvermerk belegt werden. Der Betrag beläuft sich derzeit auf 853,-- EUR pro Monat. Aufgrund des Sperrvermerks, darf der Studierende über maximal 853,-- EUR pro Monat verfügen. Hiermit wird gewährleistet, dass der Betrag für die Studiendauer zur Verfügung steht.

Das Sperrkonto kann bei jedem Geldinstitut, dem die Vornahme von Bankgeschäften im Bundesgebiet gestattet ist, und in der Regel auch vom Ausland aus eröffnet werden. Bitte wenden Sie sich hierfür an das jeweilige Geldinstitut in Deutschland, z.B. per E-Mail. Hinweise zum Sperrkonto finden Sie auf der Webseite der Botschaft: [hier](#).

Die Deutsche Bank Privat- und Geschäftskunden AG sowie die Fintiba sind Beispiele derjenigen deutschen Geldinstitute, die Sperrkonten für ausländische Studenten anbieten.

Ist es zur Eröffnung des Kontos (z. B. bei der Deutschen Bank) notwendig, dass die Botschaft Ihnen eine konsularische Bescheinigung ausstellt und eine Kopie Ihres Reisepasses durch die Botschaft beglaubigt wird, so kann dies bei persönlicher Vorsprache ohne Termin in der Rechts- und Konsularsprechstunde der Botschaft beantragt werden.

Wichtiger Hinweis für die Kontoeröffnung bei der Deutschen Bank: Das bisherige Verfahren, dass die Antragstellenden den Antrag selbst an das Kreditinstitut übersenden, ist nicht mehr möglich. Stattdessen ist bei Vorsprache bei der Botschaft ein frankierter Umschlag nach Deutschland vorzulegen. Die Absendung erfolgt durch die Botschaft. Hierfür wenden Sie sich vor der Vorsprache bei der Botschaft

Hinweis:

Alle Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf Erkenntnissen und Einschätzungen der Botschaft im Zeitpunkt der Textabfassung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann jedoch keine Gewähr übernommen werden. Für Rückfragen steht das Rechts- und Konsularreferat der Botschaft gerne zur Verfügung.



Botschaft
der Bundesrepublik Deutschland
Tiflis

WICHTIG: Die Vereinbarung von Terminen erfolgt ausschließlich online. Zur Terminbuchung gelangen Sie [hier](#) oder über die Website www.tiflis.diplo.de.

Telefonische Auskünfte:

Mo - Fr 9 - 13 Uhr unter Tel.: +995 32 2435399

Auskünfte per Email: visa@tifl.diplo.de

an einen Postdienstleister, z.B. DHL. Antragsteller können sich bspw. an ein DHL-Büro in Georgien wenden und unter Verweis auf „Deutsche Botschaft/Deutsche Bank“ den Versand bezahlen. Sie erhalten sodann durch DHL den entsprechenden Umschlag und die Airway-Bill. Bitte verschließen Sie den Umschlag nicht! Dies erfolgt durch die Deutsche Botschaft!

Bei Ihrer Vorsprache bringen Sie bitte den Antrag auf Kontoeröffnung, Ihren Reisepass im Original mit einer Kopie der Datenseite des Reisepasses sowie den Umschlag von DHL nebst Shipment Airway-Bill und Quittung über die Bezahlung mit. Es wird darauf hingewiesen, dass die evtl. für die Eröffnung eines Sperrkontos erforderliche konsularische Bescheinigung gebührenpflichtig ist (25,00 EUR zahlbar in GEL in bar). Ferner weist die Botschaft ausdrücklich darauf hin, dass Antragstellende selbst für die Richtigkeit und Vollständigkeit ihres Antrags auf Eröffnung eines Sperrkontos verantwortlich sind. Die Botschaft kann hierfür keinerlei Verantwortung übernehmen.

II. Förmliche Verpflichtungserklärung

Eine weitere Möglichkeit besteht in der Vorlage einer Förmlichen Verpflichtungserklärung (i.F. VE) im Sinne der §§ 66-68 AufenthG. Mittels der förmlichen Verpflichtungserklärung verpflichtet sich der Verpflichtungsgeber für Lebensunterhalt und Unterkunft des Verpflichtungsnehmers und übernimmt dafür Verantwortung, dass alle dem deutschen Staat gegenüber eventuell anfallenden Kosten im Zusammenhang mit Reise und Aufenthalt des Verpflichtungsnehmers durch den Verpflichtungsgeber ggfs. getragen werden. Als Aufenthaltswitz muss der tatsächliche Zweck (Studium, Studienvorbereitung, Sprachkurs, Studienbewerbung, Schulbesuch etc.) eingetragen sein!

Um eine VE abzugeben, muss der Verpflichtungsgeber ausreichendes Einkommen für eventuell anfallende Kosten nachweisen können. Die VE kann bei der zuständigen Ausländerbehörde in Deutschland beantragt werden. Die notwendigen vorzulegenden Unterlagen erfragen Sie daher bitte direkt bei der Ausländerbehörde. In Ausnahmefällen kann die VE auch bei der Botschaft beantragt werden. Um zu klären, ob es sich um einen Ausnahmefall handelt, setzen Sie sich bitte vorab mit der Botschaft in Verbindung.

III. Stipendium

Falls Sie Ihr Studium über ein Stipendium einer öffentlichen Einrichtung in Deutschland finanzieren, legen Sie bitte die Stipendienzusage vor (z.B. DAAD, Alexander-von-Humboldt-Stiftung, DFG, InWEnt, politische Stiftungen, öffentliche weiterführende Bildungseinrichtungen). Gleiches gilt bei Stipendien aus öffentlichen Mitteln des Herkunftslandes, wenn die Vermittlung an die deutsche Hochschule über das Auswärtige Amt, den DAAD oder eine sonstige, deutsche Stipendien gewährende Organisation erfolgte.

IV. Andere Optionen

Punkt 16.0.8.1 der Verwaltungsvorschrift zum AufenthG führt weitere Nachweismöglichkeiten für die Erbringung des Finanzierungsnachweises auf.

Dieses Merkblatt wird regelmäßig aktualisiert, erhebt aber keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Hinweis:

Alle Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf Erkenntnissen und Einschätzungen der Botschaft im Zeitpunkt der Textabfassung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann jedoch keine Gewähr übernommen werden. Für Rückfragen steht das Rechts- und Konsularreferat der Botschaft gerne zur Verfügung.